



Stand 05.03.2021

# Richtlinie Zuwendungen

Verhaltensgrundsätze der Planatol-Gruppe im Umgang mit Geschenken und Einladungen

# Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich
2. „Gender-Klausel“
3. Zielsetzung
4. Definitionen und Begriffserläuterungen
5. Zuwendungen
  - 5.1. Zulässige Zuwendungen
  - 5.2. Untersagte Zuwendungen
6. Gewähren von Zuwendungen im Bereich der Privatwirtschaft
  - 6.1. Gewähren von Geschenken im Bereich der Privatwirtschaft
  - 6.2. Gewähren von Einladungen zu Geschäftsessen im Bereich der Privatwirtschaft
  - 6.3. Gewähren von Einladungen zu Veranstaltungen im Bereich der Privatwirtschaft
7. Gewähren von Zuwendungen im öffentlich-rechtlichen Bereich an Amtsträger
  - 7.1. Gewähren von Geschenken an Amtsträger
  - 7.2. Gewähren von Einladungen zu Geschäftsessen an Amtsträger
  - 7.3. Gewähren von Einladungen zu Veranstaltungen an Amtsträger
8. Annahme von Zuwendungen durch Beschäftigte der Planatol-Gruppe
  - 8.1. Annahme von Geschenken durch Beschäftigte der Planatol-Gruppe
  - 8.2. Annahme von Einladungen zu Geschäftsessen durch Beschäftigte der Planatol-Gruppe
  - 8.3. Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen durch Beschäftigte der Planatol-Gruppe
9. Zuwendungsregister
10. Steuerliche Aspekte von Zuwendungen
11. Folgen bei Verstößen
12. Einwilligungserklärung
13. Dokumentinformation

## 1. Anwendungsbereich

- a. Mit dieser Richtlinie wird der korrekte Umgang mit Geschenken und Einladungen geregelt. Sie gilt für alle Arten von Zuwendungen.
- b. Diese Richtlinie gilt für alle Beschäftigte, einschließlich der Führungskräfte der Planatol GmbH, Planatol System GmbH sowie der Planax GmbH (nachfolgend Planatol-Gruppe) im Umgang mit tatsächlichen oder potentiellen Kunden und sonstigen Geschäftspartnern sowie Amtsträgern. Soweit für einzelne Funktionsbereiche strengere Regelungen gelten, gehen diese strengeren Regelungen den Bestimmungen dieser Richtlinie vor.
- c. Die Richtlinie gilt nicht für Geschäfte zwischen Unternehmen der Planatol-Gruppe und nicht für Zuwendungen eines Unternehmens an seine eigenen Beschäftigte.
- d. Diese Richtlinie ergänzt und präzisiert die bereits in der Anti-Korruptionsrichtlinie aufgeführten Handlungsvorgaben bei Gewähren und Annehmen von Zuwendungen.
- e. Die Annahme und Gewährung von Zuwendungen ist nur innerhalb des in dieser Richtlinie beschriebenen Rahmens zulässig. Wird dieser Rahmen überschritten, geraten die handelnden Personen in den Verdacht unlauteren, korrupten Verhaltens.

## 2. „Gender-Klausel“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

## 3. Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie werden alle Beschäftigten über die Verhaltensgrundsätze informiert, die bei der Annahme und Gewährung von Zuwendungen verbindlich einzuhalten sind. Dadurch sollen die Beschäftigten hinsichtlich Korruptionsgefahren sensibilisiert und über mögliche arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten aufgeklärt werden. Ziel ist es, ein gesetzeskonformes Verhalten der Beschäftigten, Kunden und sonstigen Geschäftspartnern bei Gewährung und Annahme von Zuwendungen sicherzustellen und der Entstehung von Interessenskonflikten vorzubeugen.

## 4. Definitionen und Begriffserläuterungen

- a. **Zuwendung** im Sinne dieser Richtlinie ist alles, was für den Empfänger von Wert sein könnte. Darunter fallen insbesondere Sachgeschenke, Geldleistungen, Gutscheine, Eintrittskarten, Einladungen zu Geschäftsessen oder Veranstaltungen sowie sonstige Vergünstigungen oder Vorteile.
- b. **Wert** im Sinne dieser Richtlinie ist der Bruttoverkaufspreis bzw. derjenige Betrag, den der Zuwendungsempfänger üblicherweise aufwenden müsste, um die Zuwendung zu erlangen. Die in dieser Richtlinie genannten Wertgrenzen sind so zu verstehen, dass der Gesamtwert für sämtliche gewährte oder angenommene Zuwendungen pro Geschäftspartner die jeweilige Wertgrenze nicht übersteigen darf.

- c. **Privatwirtschaft** beschreibt den üblichen Geschäftsverkehr zwischen privatrechtlich organisierten Unternehmen und deren Beschäftigten in Abgrenzung zum geschäftlichen Verkehr mit Amtsträgern und Unternehmen der öffentlichen Verwaltung.
- d. Als **Amtsträger** bezeichnet man alle Personen, die ein öffentlich-rechtliches Amt innehaben oder Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Dazu zählen Beamte, Richter, Notare und Angestellte in Behörden und kommunalen Unternehmen.



## 5. Zuwendungen

### 5.1. Zulässige Zuwendungen

Der mit einem legitimen Geschäftszweck verbundene Austausch angemessener Geschenke und Einladungen kann helfen, konstruktive Beziehungen aufzubauen. Die Gewährung oder Annahme von Zuwendungen ist grundsätzlich zulässig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

- a. Die Annahme oder Gewährung von Zuwendungen ist **rechtlich zulässig**.
- b. Sie ist **sozialadäquat**, d. h. wenn weder die Grenze der Geschäftsüblichkeit noch die Grenze der nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilenden Angemessenheit überschritten wird (Anlass der Zuwendung und Stellung und persönlicher Lebensstandard des Empfängers sind zu beurteilen).
- c. Es entstehen **keine Interessenskonflikte**, unzulässige Beeinflussungen oder sonstige Abhängigkeiten, die Personen darin einschränken, objektive Entscheidungen zu treffen.
- d. Sie erfolgen in **transparenter Art und Weise** ausschließlich an die Geschäftsadresse.
- e. Zuwendungen an dieselbe Person dürfen in **keiner Regelmäßigkeit** erfolgen. Es ist ansonsten kritisch zu prüfen, ob daraus unzulässige Beeinflussungen oder sonstige Abhängigkeiten entstehen können.
- f. Etwaige **steuerliche Fragen** im Zusammenhang mit Zuwendungen (z. B. Dokumentationspflichten, pauschale Steuerabgeltung oder Freigrenzen/-beträge) sind, soweit es hierfür keine unternehmensweit geltenden Regelungen gibt, jeweils vorher mit der Finanzbuchhaltung / Lohnbuchhaltung zu klären.

### 5.2. Untersagte Zuwendungen

Es ist unzulässig, Zuwendungen aktiv einzufordern oder einer solchen Aufforderung nachzukommen. Bei der Gewährung bzw. Annahme von Zuwendungen ist bereits der Anschein zu vermeiden, dass

Entscheidungen aufgrund der Zuwendung mit sachfremden Erwägungen verbunden sein könnten. Die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen dürfen Sie unabhängig von ihrem Wert **nicht annehmen**:

- a. Geldleistungen (Bargeld, Überweisungen oder andere Arten der Geldübertragung) und deren Äquivalente (beispielsweise Wertpapiere, Darlehen, die Stundung einer Schuld oder der Verzicht auf Ansprüche, Übernahme privater Verbindlichkeiten);
- b. Gutscheine, da sie den Charakter von Geldgeschenken haben;
- c. nicht geschäftsübliche Rabatte;
- d. Vorteile sexueller oder anstößiger Natur (z. B. Einladungen zu sog. Lustreisen/ Veranstaltungen mit sexuellen Dienstleistungen);
- e. private Aufträge (keine privaten Aufträge von Firmen ausführen lassen, mit denen man geschäftlich zu tun hat, keine Übernahme von Dienstleistungen);
- f. Zuwendungen, deren Annahme/Gewährung strafbar ist oder gegen ein Gesetz verstößt;
- g. Zuwendungen, deren Annahme/Gewährung mit den unternehmensethischen Grundsätzen unvereinbar ist.

Bei Bedarf ist demjenigen, der eine untersagte Zuwendung anbietet, zu erklären, dass es aus Compliance-Gesichtspunkten untersagt ist, die Zuwendung anzunehmen.

## **6. Gewähren von Zuwendungen im Bereich der Privatwirtschaft**

Im Bereich der Privatwirtschaft soll durch die gesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung der freie und faire Wettbewerb vor unlauterer Einflussnahme geschützt werden. Das Gesetz will verhindern, dass Zuwendungen als Gegenleistung für eine Bevorzugung beim Abschluss von Geschäften gewährt oder in Aussicht gestellt werden. Das bloße Anbieten oder Versprechen eines Vorteils reicht hierbei bereits aus, um den Geschäftspartner in unlauterer Weise zu beeinflussen, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Zuwendung geflossen ist.

### **6.1. Gewähren von Geschenken im Bereich der Privatwirtschaft**

- a. Das Gewähren von Geschenken ist nicht erlaubt, wenn ein direkter Zusammenhang zu einer bestimmten unternehmerischen Entscheidung besteht, also während eines Beschaffungs-/Verkaufsvorgangs bzw. während Vertragsverhandlungen.
- b. Die Gewährung von Geschenken darf weder direkt noch indirekt an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere mit der Absicht der Beeinflussung oder Belohnung des Empfängers.
- c. Geschenke dürfen den Wert von 35,00 € pro Beschenktem (=Einzelperson) (Geschäftsführungsmitglieder 70,00 €) und Halbjahr nicht überschreiten.
- d. Geldgeschenke dürfen in keinem Fall gewährt werden.

## 6.2. Gewähren von Einladungen zu Geschäftsessen im Bereich der Privatwirtschaft

- a. Einladungen zu Geschäftsessen dürfen nicht ausgesprochen werden, wenn ein direkter Zusammenhang zu einer bestimmten unternehmerischen Entscheidung (z.B. Beschaffungsentscheidung des Geschäftspartners) hergestellt werden kann.
- b. Einladungen zu Geschäftsessen, die den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen, sind bis zu einem Wert von 40,00 € pro Eingeladenem (bei Geschäftsführungsmitgliedern 80,00 €) und Halbjahr erlaubt. Nimmt ein Geschäftsführungsmitglied an dem Geschäftsessen teil, gilt auch für die anderen Beschäftigten der Planatol-Gruppe die höhere Wertgrenze.
- c. Geschäftsführungsmitgliedern ist es gestattet, Einladungen zu Geschäftsessen auszusprechen, die den Wert von 80,00 € übersteigen, sofern es das Unternehmensinteresse erfordert und keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.



## 6.3. Gewähren von Einladungen zu Veranstaltungen im Bereich der Privatwirtschaft

- a. Einladungen zu Veranstaltungen dürfen nicht ausgesprochen werden, wenn ein direkter Zusammenhang zu einer bestimmten unternehmerischen Entscheidung (z.B. Beschaffungsentscheidung des Geschäftspartners) hergestellt werden kann.
- b. Einladungen zum Besuch von Veranstaltungen mit eindeutig geschäftlichem Charakter (z.B. Schulungen, Unternehmens- oder Produktpräsentationen) einschließlich angemessener Bewirtung sind zulässig.
- c. Einladungen zu Veranstaltungen, die keinen oder keinen eindeutigen geschäftlichen Charakter besitzen (z.B. Sponsoring-, Marketingevents) sind zulässig, sofern die Ausgestaltung des nicht-geschäftlichen Teils der Veranstaltung angemessen ist und mit Blick auf die Außenwirkung erfolgt.
- d. Einladungen für Begleitpersonen dürfen dann ausgesprochen werden, wenn das Erscheinen ohne Begleitperson unpassend wäre (z.B. Bälle, Galadinner).
- e. Der Wert von Einladungen darf 100,00 € pro Person und Jahr nicht überschreiten. Reise- und Übernachtungskosten dürfen nicht übernommen werden.
- f. Einladungen an Geschäftspartner sind an die jeweilige Firmenanschrift zu adressieren und haben auf dem Unternehmensbriefpapier oder als offizielle E-Mail-Einladung mit Unternehmensbezug zu erfolgen.
- g. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Wertgrenzen möglich, sie sind aber vorher dem Compliance-Beauftragten/-Officer anzuzeigen und abzuklären.

## 7. Gewähren von Zuwendungen im öffentlich-rechtlichen Bereich an Amtsträger

Durch die gesetzlichen Regelungen zur Korruptionsbekämpfung bei Amtsträgern sollen die Lauter-

keit der Amtsausübung und das öffentliche Vertrauen in diese geschützt werden. Dieser Schutz ist weitreichender als bei Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen der Privatwirtschaft und muss daher gesondert geregelt werden.

### **7.1. Gewähren von Geschenken an Amtsträger**

- a. Das Gewähren von Geschenken ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- b. Ausnahme bildet die Gewährung geringwertiger Werbegeschenke bis zu einer Wertgrenze von 10,00 €, soweit dies mit den jeweiligen anwendbaren gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen vereinbar ist und kein Zusammenhang zu einer dienstlichen Entscheidung des Amtsträgers besteht oder hergestellt werden kann.

### **7.2. Gewähren von Einladungen zu Geschäftsessen an Amtsträger**

- a. Einladungen zu Geschäftsessen dürfen weder einer Beeinflussung dienen, noch den Eindruck einer Beeinflussung erwecken.
- b. Die Einladungen müssen angemessen sein und den jeweiligen gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entsprechen. Als angemessen gilt z.B. eine Einladung zum Mittagessen im Rahmen einer Unternehmens- oder Produktpräsentation. Sie sind bis zu einem Wert von 35,00 € pro Eingeladenem und Halbjahr erlaubt.

### **7.3. Gewähren von Einladungen zu Veranstaltungen an Amtsträger**

- a. Besteht ein Zusammenhang oder kann ein Zusammenhang zu einer dienstlichen Entscheidung des Amtsträgers hergeleitet werden, darf eine Einladung grundsätzlich nicht ausgesprochen werden.
- b. Einladungen an Amtsträger zu Veranstaltungen ohne jeglichen geschäftlichen Charakter sind unzulässig.
- c. Einladungen an Amtsträger zum Besuch von Veranstaltungen mit geschäftlichem Charakter einschließlich angemessener Bewirtung sind zulässig.
- d. Einladungen an Amtsträger zu Veranstaltungen, bei welchen der geschäftliche Charakter nicht im Vordergrund steht (z.B. Sponsoring-, Marketingevents) sind zulässig, sofern die Ausgestaltung des nicht-geschäftlichen Teils der Veranstaltung angemessen ist, mit Blick auf die Außenwirkung erfolgt und dies nicht im Widerspruch zu Gesetzen und geltenden Richtlinien steht.
- e. Einladungen für Begleitpersonen dürfen dann ausgesprochen werden, wenn das Erscheinen ohne Begleitperson unpassend wäre (z.B. Bälle, Galadinner).
- f. Der Wert von Einladungen zu Veranstaltungen darf 100,00 € pro Person und Jahr nicht überschreiten. Reise- und Übernachtungskosten dürfen nicht übernommen werden.
- g. Die Veranstaltungen, Gästelisten und Nachweise, dass die Teilnahme an der Veranstaltung nicht im Widerspruch zu Gesetzen und geltenden Richtlinien steht, sind vom Veranstalter zu dokumentieren und zu archivieren.

## 8. Annahme von Zuwendungen durch Beschäftigte der Planatol-Gruppe

### 8.1. Annahme von Geschenken durch Beschäftigte der Planatol-Gruppe

- a. Die Annahme von Geschenken ist nicht erlaubt, wenn ein direkter Zusammenhang zu einer bestimmten unternehmerischen Entscheidung (z.B. Beschaffungsentscheidung des Geschäftspartners) besteht oder hergestellt werden kann.
- b. Die Annahme von Geschenken darf weder direkt noch indirekt an Bedingungen geknüpft werden.
- c. Geschenke eines Geschäftspartners dürfen den Wert von 35,00 € pro Empfänger (bei Geschäftsführungsmitgliedern 70,00 €) und Halbjahr nicht überschreiten. Wird der Wert überschritten, ist das Geschenk höflich abzulehnen.
- d. Geldgeschenke oder Gutscheine dürfen in keinem Fall angenommen werden.
- e. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von den Wertgrenzen möglich, sie sind aber vorher dem Compliance-Beauftragten /-Officer anzuzeigen und abzuklären.



### 8.2. Annahme von Einladungen zu Geschäftsessen durch Beschäftigte der Planatol-Gruppe

- a. Die Annahme von Einladungen zu Geschäftsessen ist grundsätzlich nicht erlaubt, wenn ein direkter Zusammenhang zu einer bestimmten unternehmerischen Entscheidung hergestellt werden kann.
- b. Einladungen zu Geschäftsessen, die den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen, sind bis zu einem Wert von 40,00 € pro Eingeladenem (bei Geschäftsführungsmitgliedern 80,00 €) und Halbjahr erlaubt. Nimmt ein Geschäftsführungsmitglied an dem Geschäftsessen teil, gilt auch für die anderen Beschäftigten die höhere Wertgrenze.
- c. Geschäftsführern ist es gestattet, Einladungen zu Geschäftsessen anzunehmen, die den Wert von 80,00 € übersteigen, sofern es das Unternehmensinteresse erfordert und keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- d. Erfolgt die Einladung auch an eine private Begleitperson, darf diese nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vorgesetzten angenommen werden. Der Vorgesetzte hat bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, ob die Annahme der Einladung im Interesse des Unternehmens liegt.

### 8.3. Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen durch Beschäftigte der Planatol-Gruppe

- a. Die Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht erlaubt, wenn ein direkter Zusammenhang zu einer bestimmten unternehmerischen Entscheidung hergestellt werden kann.
- b. Der Besuch von Veranstaltungen mit eindeutig geschäftlichem Charakter einschließlich angemessener Bewirtung ist zulässig.

- c. Die Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen, bei welchen kein oder kein eindeutiger geschäftlicher Charakter erkennbar ist, ist zulässig, sofern die Ausgestaltung des nicht-geschäftlichen Teils der Veranstaltung angemessen ist und mit Blick auf die Außenwirkung erfolgt.
- d. Einladungen für Begleitpersonen dürfen nur dann angenommen werden, wenn das Erscheinen ohne Begleitung unpassend wäre.
- e. Die Kombination von Veranstaltungen mit geschäftlichem und nicht-geschäftlichem Charakter muss mit besonderer Vorsicht betrachtet werden. Es muss ein wesentlicher Nutzen aus dem fachlichen Teil der Veranstaltung für die Planatol-Gruppe gezogen werden können und der Gesamtaufwand und der Nutzen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Der fachliche Teil muss inhaltlich wie zeitlich im Vordergrund stehen.
- f. Der Wert der Einladungen zu Veranstaltungen darf 100,00 € pro Person und Jahr nicht überschreiten. Reise- und Übernachtungskosten sind von der jeweiligen Gesellschaft der Planatol-Gruppe gemäß der geltenden Reise- und Bewirtungskostenordnung zu tragen. Sofern Beschäftigte der Planatol-Gruppe auf Einladung Dritter kostenlos Schulungen, Reden oder Vorträge halten, können die Reise- und Übernachtungskosten vom Einladenden übernommen werden.

## 9. Zuwendungsregister

Jedes Unternehmen innerhalb der Planatol-Gruppe muss ein zentrales Register für gewährte und erhaltene Zuwendungen führen, unabhängig davon ob die Zuwendung angenommen oder abgelehnt wurde.

Das Register muss die folgenden Details enthalten:

- a. Datum;
- b. die vorgesehenen Empfänger und Geber der Zuwendung (jeweils Firma, Name und Position);
- c. den Grund für die Zuwendung;
- d. die Art der Zuwendung (Sachgeschenk, Einladung, etc.);
- e. den geschätzten Wert der Zuwendung;
- f. ob die Zuwendung angenommen wurde und ggfs. warum nicht.



Das Zuwendungsregister wird beim Compliance-Beauftragten/-Officer geführt.

Geschenke und Bewirtungen mit einem Schätzwert unterhalb eines Wertes von 10,00 € pro vorgesehenem Empfänger (Beschäftigte) brauchen im Zuwendungsregister nicht angegeben werden.

## 10. Steuerliche Aspekte von Zuwendungen

Die Gewährung und die Annahme von Zuwendungen sind steuerlich relevante Vorgänge. Auf der Seite des zuwendenden Unternehmens sind ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Aspekte zu beachten. Bei den Empfängern können Zuwendungen zu steuerpflichtigen geldwerten Vorteilen führen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der gewährten und erhaltenen Zuwendungen liegt grundsätzlich bei der Geschäftsführung. Diese stimmt sich zur buchhalterischen und steuerlichen Behandlung der gewährten Zuwendungen sowie zur Erfassung und ggf. Versteuerung von Zuwendungen, die Beschäftigte von dritter Seite erhalten, mit der Finanzbuchhaltung / Lohnbuchhaltung ab.



## 11. Folgen bei Verstößen

Im Fall eines Verstoßes gegen diese Richtlinie ist der Arbeitgeber berechtigt, sämtliche arbeitsrechtlichen Maßnahmen anzuwenden, einschließlich einer fristlosen oder fristgerechten Kündigung. Ebenfalls kommen strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Folgen wie Schadensersatz gegenüber dem Arbeitgeber als auch der Personen, deren persönliche Rechte verletzt wurden in Betracht.

## 12. Einwilligungserklärung

Ich habe die Richtlinie Zuwendungen zur Kenntnis genommen und bestätige den Empfang eines Exemplars der Richtlinie.

---

Ort, Datum

---

Name (Druckbuchstaben)

---

Unterschrift